

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr.
für die gesp. Zeile 15 Rt.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 67.

Mittwoch, den 22. August.

1888.

Die heute ausgegebene Nummer 17 der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

Nr. 27. Gesetz, die Erhebung der privaten Simultanschule zu Cappel bei Pippstadt zu einer öffentlichen Simultanschule betreffend, vom 16. August 1888.

Nr. 28. Verordnung, den Erlaß einer Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift betreffend, vom 21. August 1888.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben Sich am 20. d. M. auf kurze Zeit nach Steiermark begeben. Gleichzeitig sind Ihre Großherzogliche Hoheit die Fürstin nach Rothenfels in Baden abgereist.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, dem Königlich Preussischen Landrath, stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses und Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins für Westphalen und Lippe, Dr. jur. von Borries in Herford, das Fürstlich Lippische Ehrenkreuz 3. Klasse zu verleihen.

Detmold, den 16. August 1888.

Meldungen zu der erledigten Pfarrstelle in Sonneborn sind bis Ende d. M. bei uns einzureichen.

Detmold, den 13. August 1888.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Zwischen dem 14. und 17. d. M. ist dem Sägemüller Wilhelm Wegemann zu Dörentrup ein lebrner Antriebsriemen, 15 bis 16 m

lang und 9 bis 11 cm breit, aus der Sägemühle entwandt worden. Um Nachforschungen wird ersucht.

Detmold, den 20. August 1888.

Der erste Staatsanwalt.
Günnaeus.

Detmold. Der Meier Ottenhausen zu Ottenhausen beabsichtigt sein im Jahre 1836 in der Berre bei Ottenhausen zu landwirthschaftlichen Zwecken angelegtes Stauwerk zu verändern und dasselbe auch zum Betriebe seiner Mahlmühle zu benutzen. Alle diejenigen, welche Einwendungen gegen das Unternehmen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, vorbringen wollen, werden aufgefordert, dies binnen einer 14tägigen präklusivischen Frist zu thun, welche ihren Anfang mit Ablauf des Tages nimmt, an welchem die die Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes ausgegeben worden ist.

Zugleich wird Termin zur Prüfung des Unternehmens auf

Mittwoch, den 5. September d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle angesetzt.

Die Nivellements- und Situationspläne nebst Beschreibung liegen zur Einsicht auf hiesiger Amtsstube während der Geschäftsstunden aus.

Detmold, den 17. August 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Valentin.

Remgo. Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers wird zweiter Termin zum Verkauf der

dem Kaufmann Ernst Thospann, Inhaber der Firma Gebrüder Thospann hiersebst, gehörenden Grundstücke und zwar:

- a. Hofraum und Garten zu 11 a 35 qm,
- b. die Gebäude:
 1. Wohnhaus Nr. 95 der Tröger-Bauerschaft,
 2. Wohnhaus, Lagerhaus, Scheune und Schuppen Nr. 96 und 97 der Tröger Bauerschaft,

c. Garten vor dem neuen Thore zu 12 a 42 qm Artikel Nr. 1023 der Grundsteuer-mutterrolle und Nr. 110 und 111 der Gebäudesteuerrolle, bestimmt auf:

Dienstag, den 28. August 1888,
Morgens 11 Uhr,

an Ort und Stelle, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß gesetzlicher Vorschrift gemäß ein weiterer Termin nicht stattfindet.

Die Grundstücke werden versuchsweise im Einzelnen und im Ganzen verkauft.

Die Gebäude haben eine günstige Lage und ist seit Jahren ein Material-Geschäft darin betrieben.

Die Verkaufsbedingungen und das Taxat liegen zur Einsicht in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts aus, können auch von derselben gegen Erstattung der Schreibgebühren bezogen werden.

Lemgo, den 15. August 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

In dem Hypothekenbuche der Bauerschaft Leese sind die nachfolgenden Ingrossate eingetragen, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, bezw. bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß die betreffende Schuld erloschen sei, ohne daß die erforderlichen Quittungen oder die Original-Obligationen beschafft werden können:

1. auf das Colonat Nr. 2 zu Leese:

- a. für die Kinder erster und zweiter Ehe des verstorbenen Colon Ulrich Meierbarthold von Nr. 2 zu Leese, mit Ausnahme der Anerbin, ein Schichttheil von

6000 Mark, eingetragen am 13. Dezember 1861,

- b. für den Pfleisenfabrikanten Wilhelm Riese in Lemgo, ein Darlehn von 6000 Mark, eingetragen am 25. Mai 1881;

2. auf das Colonat Nr. 4 das.:

für Emilie und Juliane Meierbarthold, Kinder erster Ehe des Auerben Meierbarthold Nr. 2 in Leese, „Meierjobst'sche Erbgelehr“ zu 175 Thaler = 525 Mk., eingetragen am 4. Februar 1859;

3. auf das Colonat Nr. 8 das.:

für Ernst Meierbarthold in Leese eine Caution zu 750 Mark, eingetragen am 7. Mai 1866;

4. auf das Colonat Nr. 20 das.:

für Katharine Jäger aus Diestelbruch die Alimentationsansprüche an Heinrich Bergmann, (ohne Angabe des Wohnortes des letzteren und der beanspruchten Summe), eingetragen am 12. Januar 1832;

5. auf das Colonat Nr. 20 das.:

für Henriette Riemeier von Nr. 29 zu Leese ein Schichttheil zu 1061 Thaler 16 Sgr. 2 Pf., eingetragen am 4. März 1856;

6. auf das Colonat Nr. 31 das.:

für den Secretair Krohn in Detmold ein Darlehn von 400 Thaler = 1200 Mark, eingetragen am 27. Juli 1839, cedirt am 16. Januar 1861 an August Prüßner in Leese;

7. auf das Colonat Nr. 40 das.:

- a. für den Kaufmann Zeiß in Lemgo m. W. Tintelnot das. ein Darlehn zu 600 Thaler = 1800 Mark, eingetragen am 24. Juli 1857,

- b. für den Kaufmann F. A. Zeiß in Lemgo ein Darlehn zu 500 Thaler = 1500 Mark, eingetragen am 14. October 1859,

- c. für den Kaufmann Zeiß in Lemgo ein Darlehn zu 1000 Thaler = 3000 Mk., eingetragen am 10. Juli 1864;

8. auf das Colonat Nr. 41 das.:

für den Kaufmann Zeiß zu Lemgo, später ex jure cesso für den Einlieger Kuhfick in Entrup, ein Darlehn zu 300

Thaler = 900 Mark, eingetragen am 22. Februar 1859;

9. auf das Colonat Nr. 42 das:

für den Neuwohner Bernhard Steinmeier Nr. 74 in Vieme ein Darlehn zu 400 Thaler = 1200 Mark, eingetragen am 23. März 1864;

10. auf das Colonat Nr. 43 das:

für Katharina Friederike, Auguste Fischhaupt, Vorkind der Ehefrau Mühlmeier, ein Schichttheil von 100 Thaler = 300 Mark, eingetragen am 3. April 1867.

In Gemäßheit des § 17 des Einführungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und zur Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sowie auf Antrag der Schuldner werden hiermit Alle, welche aus obigen Ingrossaten Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Freitag, den 18. Januar 1889,

Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der Bauerschaft Leese das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes oder ein anderes dingliches Recht zustehe, hiermit aufgefordert, diese Rechte behufs der Eintragung in das Grundbuch unter genauer Beschreibung derselben, unter Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, sowie unter Beifügung der Beweismittel spätestens in dem oben angesetzten Termine hier anzumelden. Von der Anmeldepflicht sind diejenigen frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihres Rechts bereits zugegangen, oder deren Recht nach dem 1. August 1884 eingetragen ist.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschluss-

frist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablauf derselben, am 18. Januar 1889, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Leese im vollen Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Demgo, den 3. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.

Salzuflen. Die für die Firma F. L. Hunecke zu Salzuflen dem Kaufmann Fritz Hunecke daselbst erteilt gewesene Procura ist erloschen, was bei Nr. 8 des hiesigen Protuxenregisters bemerkt worden ist.

Salzuflen, den 20. August 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Ludolph.

Aufgebot.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Schieder finden sich folgende Ingrossate, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, bezw. bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß die betr. Schuld erloschen sei, ohne daß löschungsfähige Quittung oder die Originalschuldurkunde beschafft werden kann:

1. auf dem Beckmeier'schen Colonate Nr. 10: ein Darlehn zu 570 Thlr. laut Obligation vom 1. Juli 1858 für den Amtrath Mücke in Schieder m. Wilhelm Mische Nr. 6 in Tintrup; für letzteren im Betrage von 510 Mark anerkannt, während der Rest an den p. Mücke zurückgezahlt sein soll;

2. auf dem Kölling'schen Colonate Nr. 55: für den Kaufmann E. Meyer in Schwalenberg ein Darlehn von 700 Mark laut Obligation vom 22. November 1882, wovon nur 500 Mark anerkannt sind;

3. auf dem Göbcke'schen Colonnate Nr. 18:
für die minderjährigen Leweke'schen
Geschwister von Nr. 18 in Schieder,
Wilhelmine und Karl, ein Darlehn
zu 240 Thaler, laut Obligation vom
vom 14. Mai 1837;
4. auf dem Hötger'schen Colonnate Nr. 30:
für den Leibzüchter Koch zu Wöbbel
ein Darlehn zu 100 Thlr., laut Obliga-
tion vom 8. August 1837;
5. auf dem Tölke'schen Colonnate Nr. 28:
ein Darlehn zu 50 Thaler für den
Anerben Friedrich Mersch von Nr. 22
zu Höntrup, laut Obligation vom
28. April 1857,
6. auf dem Tölle'schen Colonnate Nr. 35:
für den Colon und Zimmermeister
Göbder in Wöbbel ein Darlehnsrest
zu 10 Thaler laut Obligation vom 23.
November 1847;
7. auf dem Tölle'schen Colonnate Nr. 36:
für Einlieger Heinrich Schlepper
in Belle eine Bürgschaft von 100
Thaler zufolge Protokolls vom 1. Mai
1855;
8. auf dem Bolmer'schen Colonnate Nr. 24:
a. für den Einlieger Friedrich Lünig
in Elbringen ein Darlehn zu 18
Thaler laut Obligation vom 3. März
1863,
b. für Marcus Heimann & Co. in
Lügde eine Wechselschuld und Kosten
zu 17 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. zufolge
gerichtlichen Bescheides vom 2. Februar
1865,
- c. für Fr. Brenker Nr. 27 in Belle
ein Darlehn zu 150 Mark laut Obliga-
tion vom 13. März 1877;
9. auf dem Weber'schen Colonnate Nr. 26:
a. für Friedrich, Arnold, Ludwig
Limberg auf der vormaligen Schie-
der'schen Glashütte ein Darlehn zu 100
Thaler laut Obligation vom 23. Mai
1843,
b. für Einlieger Wilhelm Glänzer zu
Eschenbruch ein Darlehn zu 53 Tha-
ler laut Obligation vom 18. Februar
1869,

- c. für Ernst Kunterding, Sohn der
Witwe Wilhelmine Kunterding Nr. 26
zu Glashütte, ein Präcipuum von 50
Thlr., zufolge Eheverfchreibung vom 25.
Februar 1851;
10. auf dem Behnekämper'schen Colonnate
Nr. 17:
a. für die unter Curatel gestellte Luise
Lange von Nr. 29 zu Wöbbel ein
Darlehn zu 40 Thaler laut Obligation
vom 1. August 1855,
b. für Wilhelm, Karoline, Marie
und Ernst Wendt von Nr. 17 zu
Schieder eine zinslose Brauttschaf-
forderung von 20 Thaler zufolge Proto-
kolls vom 14. Januar 1862;
11. auf dem Hause des Maurers Adolf
Henke zu Glashütte:
für die Handelsleute Salomon und
Moses Abt zu Schwalenberg ein
Darlehn zu 4 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. laut
Obligation vom 16. Februar 1852;
12. auf dem Hause des Arbeiters Philipp
Bathauer zu Glashütte:
für die Töchter erster und zweiter
Ehe des Hausbesizers Luchte zu
Glashütte, Amalie, Friederike
und Luise eine zinslose Bürgschaft
von 17 Thaler 3 Sgr. zufolge Proto-
kolls vom 30. Mai 1854.

In Gemäßheit des § 17 des Einf.-Ges. zum
Eigenthumsveränderungs-Gesetze nebst Grundbuch-
Ordnung vom 27. Juli 1882 werden alle Die-
jenigen, welche glauben, Rechte aus den Ingrossaten
herleiten zu können, aufgefordert, solche spätestens
in dem auf

**Freitag, den 7. December 1888,
Morgens 9 Uhr,**

auf dem Gerichtszimmer Nr. 6 hief. anberaumten
Termine unter Vorlegung der Urkunden anzu-
melden, widrigenfalls die letzteren für kraftlos
erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.
Zugleich werden auf Grund des § 22 des
zuerst angeführten Gesetzes alle nicht bereits vor-
geladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen
an einem Grundstücke in der Gemarkung Schie-
der ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder

eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Monaten, welche am 7. Juni 1888 beginnt und mit dem 7. December 1888 endigt, ihre Rechte unter genauer Bezeichnung derselben, bzw. Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, sowie unter Beifügung der Beweismittel hier anzumelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen frei, denen eine besondere Mittheilung über Anerkennung ihres Rechts bereits zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung der Anmeldung, gegen welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht auf Ingressation verlorren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Blomberg, den 18. Mai 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 27. Juli d. J. III, 14463, wird der Beschluß des Bundesraths vom 12. Juli 1888, § 443 der Protokolle, betreffend die Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine, — soweit das steuerpflichtige Publikum dabei betheiligt ist —, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Beschluß des Bundesraths
vom 12. Juli 1888, § 443 der Protokolle,
betreffend die
Branntwein-Berechtigungsscheine.

An die Stelle der, durch den Beschluß vom 3. November 1887 (§ 520 der Protokolle) genehmigten Zusätze zur Ausführungsbestimmung unter III. f. zu § 11 des Branntweinsteuergesetzes vom

24. Juni 1887, treten vom 1. August 1888 ab folgende Vorschriften:

1. Auf den Antrag des Brennereibesizers kann die Verbrauchsabgabe auch nach dem höheren Abgabesatze berechnet und gleichzeitig die zur Abfertigung gelangende Branntweinmenge auf die Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesizer zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen darf, in Anrechnung kommen.
2. Der Brennereibesizer erhält bezüglich einer jeden derartigen Abfertigung einen über den Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren, auf die betreffende Branntweinmenge entfallenden Berechtigungsschein, welcher von jedem Inhaber desselben auf zu entrichtende Maischbottigsteuer, Branntweinmaterialsteuer, Branntweinverbrauchsabgabe sowie Zuschlag zu letzterer statt baarer Zahlung in Anrechnung gegeben werden kann.

Die Ertheilung der Berechtigungsscheine erfolgt seitens der zuständigen Direktivbehörde.

2c.

4. 2c. Letztere (die Hebestellen) händigen die 2c. Scheine den Brennereibesizern aus. 2c.
5. a. Der Betrag, über welchen der Berechtigungsschein lautet, wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten, auf den Monat der Abfertigung des Branntweins folgenden Monats anrechnungsfähig.

Sobald der Berechtigungsschein anrechnungsfähig geworden ist, steht es dem Inhaber desselben frei, den Schein auf sofort baar zu entrichtende oder kreditirte Branntweinsteuer aller Art bei einer beliebigen Steuerstelle im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft in Anrechnung zu geben. Jedoch findet die Annahme der Scheine seitens der Steuerstellen nur innerhalb Jahresfrist vom Tage des Beginns der Fälligkeit der Scheine an statt.

Eine baare Herauszahlung auf die Berechtigungsscheine seitens der Steuerstellen wird nicht geleistet.

- b. Die Annahme nicht fälliger Berechtigungs-

Scheine in Anrechnung auf nicht gestundete Branntweinsteuer oder auf fälligen Branntweinsteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Berechtigungscheine zur Ablösung von Branntweinsteuerkredit verwendet werden, welcher gleichzeitig mit den Berechtigungscheinen oder später fällig wird.

c. Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des unter dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. 2c.

d. Steuerpflichtige, welche mehrere fällige Berechtigungscheine gleichzeitig auf schulbige Branntweinsteuer in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Steuerpflichtigen über den Gesamtbetrag der in Zahlung gegebenen Berechtigungscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Berechtigungscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

2c. Sollten mehrere nicht fällige Berechtigungscheine nach der Bestimmung unter b zur

Ablösung von noch nicht fälligem Kredit verwendet werden, so ist über dieselben von dem Inhaber ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und der Gehobstelle vorzulegen. 2c.

9. Insoweit Berechtigungscheine nach Maßgabe der Anordnungen im Beschlusse vom 3. November v. J. bereits erteilt, aber noch nicht bei den Abfertigungen des mit der höheren Verbrauchsabgabe belegten Branntweins in Anrechnung gebracht worden sind, dürfen dieselben von den zeitigen Inhabern den Ausfertigungsämtern mit dem Antrage übergeben werden, an Stelle dieser Scheine ihnen gemäß der Ziffer 2 auszufertigte Berechtigungscheine auszuhandigen. 2c.

2c. Die neuen Scheine werden denjenigen Personen, welche deren Ausfertigung beantragt haben, zugestellt.

Wird von dieser Erlaubniß kein Gebrauch gemacht, dann findet die Anrechnung der alten Scheine und die Kontrolle über diese Anrechnung in der bisherigen Weise statt. 2c. 2c.

Münster, den 10. August 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Steinkopff.